

Fall 13a:

- a.) Filmproduzent P aus London und Filmverleiher V aus Berlin vereinbaren, daß P dem V die Nutzungsrechte an einem von ihm produzierten Film 1 übertragen soll. Hierfür soll V dem P einen festgesetzten Betrag bezahlen. In der Folgezeit zahlt V aber nicht.
Nach welchem Recht bestimmt sich, ob P einen Anspruch gegen V hat?
- b.) Für einen Film 2 vereinbaren P und V, daß V verpflichtet sein soll, den Film 2 deutschlandweit an Filmtheater zu verteilen und von diesen „Leihmieten“ einzuziehen, von denen P jeweils einen Anteil erhalten soll. V erhält im Gegenzug einen festgesetzten Betrag.
Welches Recht ist nun auf die Vereinbarung anwendbar?
- c.) P und V vereinbaren, daß P dem V die Nutzungsrechte an einem von ihm produzierten Film 3 gegen ein Entgelt übertragen soll und wählen als Vertragsstatut das englische Recht.
Sind die §§ 32, 32a UrhG bei einer Klage vor einem zuständigen deutschen Gericht trotzdem anwendbar?
- d.) In dem schriftlichen Vertrag war außerdem als Erfüllungsort London vereinbart und, daß P die Filmrollen per Expresskurier an den V versenden sollte. P tut dies auch, jedoch vergisst er hierbei, dem Transporteur das Beiblatt für die Filmrollen mitzugeben. Da er aber kurz danach aufgrund einer Film Premiere am Potsdamer Platz sowieso in Berlin ist, bringt er dem V das Beiblatt persönlich. Dabei entfacht er aus Versehen mit einer weggeworfenen Zigarette im Lager des V ein kleines Feuer, wodurch einige im Lager befindliche dem V gehörende Filme zerstört werden.
V möchte nun Schadensersatz geltend machen. Welches Gericht ist zuständig?
- e.) gleicher Fall wie unter d.) aber P ist aus Tokyo / Japan. V möchte in Deutschland klagen. **Besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Ansprüche?**
- f.) V möchte ausschließlich in Deutschland klagen. **Kann er den vertraglichen Anspruch auch am deliktischen Gerichtsstand geltend machen?**
- g.) wieder Fall d.) (P aus London / V aus Berlin). **Kann V hier nur in Deutschland klagen?**